



**Staatsanwaltschaft Wien**  
Landesgerichtsstr. 11  
1080 Wien  
Tel.: +43 (0)1 40127-0

Bitte obige Geschäftszahl  
in allen Eingaben anführen



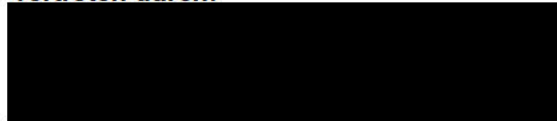
Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen jedes Geschlecht gleichermaßen.

**STRAFSACHE:**

GEGEN:

**1. Beschuldigte/r:**  
Dr. Ramin Mirfakhrai  
geb. 13.05.1976

**vertreten durch:**



ua

WEGEN: § 108 (1) StGB; § 12 2. Fall StGB §§ 120 (1), 120 (2) StGB; §§ 223 (2), 224 StGB; § 12 3. Fall StGB § 63 DSGVO

27. Jänner 2022

**BENACHRICHTIGUNG**  
**der Opfervertreterin/des Opfervertreters**  
**von der Einstellung des Verfahrens**

Die Staatsanwaltschaft hat keinen Grund zur weiteren Verfolgung von

**Name:** Ramin Mirfakhrai, geb. 13.05.1976  
**Bericht durch:** Bundesministerium für Inneres (.BK) Bundeskriminalamt  
Josef Holoubek Platz 1  
1090 Wien  
**Zeichen:** PAD/19/01060582

gefunden und das Ermittlungsverfahren eingestellt.

Die **Einstellung** erfolgte **nur hinsichtlich:**

- §§ 108 (1) StGB, 223 (2), 224 StGB

Die Einstellung erfolgte gemäß § 190 Z 2 StPO, weil kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung besteht.

Beisatz: "Betrifft ausschließlich: Vorwurf der Täuschung nach § 108 Abs 1 StGB zum Nachteil von Heinz-Christian STRACHE und Mag. Johann GUDENUS im Zeitraum von 24.3.2017 bis Ende Juli 2017 in Wien und anderen Orten in Österreich, indem der Beschuldigte im Zusammenwirken mit dem abgesondert verfolgten Julian HESSENTHALER die Opfer in Österreich dadurch in ihren Rechten absichtlich geschädigt

haben soll, dass der Beschuldigte zusammengefasst ein Kaufinteresse an einer Liegenschaft vorgetäuscht haben soll, wobei er dabei nur das Ziel gehabt haben soll, ein Treffen mit den beiden Opfern zu organisieren, um dort illegale Tonaufnahmen anzufertigen. Die Einstellung erfolgte aus Beweisgründen. Davon unberührt bleiben die weiteren Vorwürfe gegen Dr. Ramin MIRFAKHRAI."

**Johann Gudenus** ist nunmehr berechtigt, Folgendes zu beantragen:

A. Sie können binnen 14 Tagen eine Begründung darüber verlangen, aufgrund welcher Tatsachen und welcher Erwägungen die Einstellung erfolgte. Aufgrund dieses Antrags werden Sie eine schriftliche Zusammenfassung der Gründe der Einstellung erhalten. In diesem Fall haben Sie weiters das Recht, binnen 14 Tagen nach Zustellung der Begründung der Einstellung die Fortführung (= Fortsetzung) des Ermittlungsverfahrens zu beantragen. Ein solcher Antrag ist zulässig, wenn

1. das **Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet** wurde, d.h. die Voraussetzung der Beendigung rechtlich falsch beurteilt wurde,
2. erhebliche **Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen** bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung zu Grunde gelegt wurden, oder
3. **neue Tatsachen oder Beweismittel** beigebracht werden, die für sich allein oder im Zusammenhalt mit übrigen Verfahrensergebnissen geeignet erscheinen, den Sachverhalt soweit zu klären, dass nach dem 11. (Diversio) oder 12. Hauptstück (Anklage) vorgegangen werden kann.

B. Sie können einen solchen Antrag jedoch auch unmittelbar **binnen 14 Tagen** nach Zustellung der Verständigung von der Einstellung einbringen.

Ein **Fortführungsantrag** ist bei der Staatsanwaltschaft schriftlich per Post, per Telefax oder im elektronischen Rechtsverkehr ([www.eingaben.justiz.gv.at](http://www.eingaben.justiz.gv.at)) einzubringen. Eine E-Mail stellt **keine** zulässige Form der Übermittlung eines Fortführungsantrages (iSd § 83 StPO) dar.

Der Antrag hat das Verfahren, dessen Fortführung begehrt wird, zu bezeichnen und die zur Beurteilung seiner fristgemäßen Einbringung notwendigen Angaben zu enthalten (Angabe, an welchem Tag die Verständigung bzw. die Einstellungsbeurteilung zugestellt wurde; Poststempel am Kuvert).

Überdies sind die **Gründe einzeln und bestimmt** zu bezeichnen, aus denen die Verletzung oder unrichtige Anwendung des Gesetzes oder die erheblichen Bedenken abzuleiten sind (d.h. Sie müssen im Einzelnen darlegen, aus welchen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen Sie die Einstellung für fehlerhaft halten).

Werden mit dem Antrag auf Fortführung auch neue Beweismittel vorgebracht, so gilt § 55 StPO sinngemäß; d.h. das Beweisthema (erhebliche Tatsachen, die zu beweisen sind), die Beweismittel, mit denen diese Tatsachen bewiesen werden können (z.B. Zeugen, Vorlage von Urkunden usw.), und jene Informationen, die für die Durchführung der Beweisaufnahme erforderlich sind, sind genau zu bezeichnen.

Über die Voraussetzungen eines solchen Antrages können Sie sich durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt (siehe das Rechtsanwaltsverzeichnis auf [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at)) oder durch eine Opferschutzereinrichtung beraten lassen ([www.justiz.gv.at/prozessbegleitung](http://www.justiz.gv.at/prozessbegleitung); kostenloser Opfernotruf: 0800 112 112, [www.opfer-notruf.at](http://www.opfer-notruf.at) oder [www.weisser-ring.at](http://www.weisser-ring.at)).

**Weist das Gericht Ihren Antrag ab oder zurück (etwa dann, wenn die Einbringung verspätet oder durch eine nicht berechnigte Person erfolgt ist, über den Antrag bereits rechtskräftig entschieden wurde oder dieser den oben ersichtlichen Voraussetzungen nicht entspricht), haben Sie einen Pauschalkostenbeitrag in der Höhe von 90 Euro zu bezahlen. Sie werden in diesem Falle eine entsprechende Zahlungsvorschreibung erhalten. Minderjährige Opfer sind von der Leistung eines Pauschalkostenbeitrags befreit.**

**Die Zahlung ist nachzusehen, wenn dadurch der zu einer einfachen Lebensführung notwendige Unterhalt Ihrerseits oder Ihrer Familie gefährdet würde.**

Haben auch noch andere Opfer wegen derselben Handlung erfolglos eine Fortführung beantragt, so haften sie für den Pauschalkostenbeitrag solidarisch, wobei jedem Antragsteller ein Pauschalkostenbeitrag vorgeschrieben wird.

Das Recht, privatrechtliche Ansprüche, vor allem Schadenersatzforderungen, nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung durch Klage vor den zuständigen Zivilgerichten geltend zu machen, bleibt in jedem Fall unberührt.

Staatsanwaltschaft Wien  
Geschäftsabteilung 711

  
(STAATSANWALT)

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG